

Wesen und Handeln ist mitbestimmend für sein Tun und Wesen! Wohl den Kindern, die aus reinen Händen ihrer Mütter, die die von Gott gegebenen Pflichten heilig gehalten und ehrfürchtig befolgt haben, die Hölle in ihre jungen Hände nehmen und sie weitertragen, dem hohen Ziel entgegen: einem Reich aus deutschem Geist und deutschem Blut! Ewiger Fluch aber wird denen folgen, deren Mütter die Grundtaten deutscher Art nicht achteten und gegen ihre Tochter frevelten!

Mit diesen Gedankengängen schließen wir zugleich durch zu einer leichten und höchsten Beziehung: der von Mutter und Gott. Die Mütter sind es, die als schaffende und erhaltende Wesen, von denen alles ausgeht, was auf der Oberfläche der Erde Gestalt und Leben hat, in uns ein Ahnen von übernatürlichen, göttlichen Kräften erwachen und uns über uns selbst hinausheben in Sphären ehrfürchtigen Erhabens und schweigender Anbetung. Das haben von altersher die Großen gewußt und gesehen. So ist schon bei Platarch zu lesen, daß im griechischen Altertum Mütter als Gottheiten verehrt wurden. Einet unserer Großen, Goethe, sagt in einem Gespräch mit Edermann, daß demjenigen, der bei der Verachtung einer Vogelmutter, die ihr Jungen aigt, nicht an Gott glaubt, nicht zu helfen sei. Und ein anderer, derjenige, der zuerst das Volk entdeckt, der in und mit dem Volle gelebt, seine Not als seine eigene empfunden, sein Glück gefühlt und seine Fehler verstanden hat: Pestalozzi spricht in seinem Erziehungsroman Lienhard und Gertrud die Zusammengehörigkeit von Mutter und Gott aus: „Mutter, Mutter! Wenn ich dich liebe, so liebe ich Gott; Mutter und Gehorchen, Gott und Pflicht ist mir dann ein und dasselbe; Gottes Wille und das Edeleste, Beste, das ich zu erschaffen vermöge, ist mir dann ein und dasselbe.“

Erich Koch.

Die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft Nachfolgerin des Reichsbeauftragten

Der Reichsbeauftragte teilte mit:

Durch die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 27. 2. 35 ist die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft als Nachfolgerin des Reichsbeauftragten für die Absatzregelung von Gartenbauzeugnissen bestimmt worden.

Es ist daher selbstverständlich, daß die bisherigen Anordnungen des Reichsbeauftragten, insbesondere die Anordnung über die Schließung von Gebieten, z. B. Rheinland, Westfalen usw., solange in Kraft bleiben, bis sie von ihm bzw. von der neuen Hauptvereinigung aufgehoben oder abgeändert werden.

Die bisherigen Gebietsbeauftragten und ihre Geschäftsstellen sind vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung beauftragt worden, für das ihnen zugewiesene Gebiet in seinem Auftrage die Bezugsmittel der Organe der Wirtschaftsverbände bis zu deren endgültiger Beklebung auszuführen, die durch den Vorsitzenden der Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers erfolgt.

Wie mitgeteilt wird, entspricht diese Maßnahme der vor wenigen Tagen erfolgten Aufsiedlung des Reichskommissariats für Blech-, Metall- und Stahlwirtschaft. Auch hier ist der Zusammenhang der bisherigen und der künftigen Einmischung durch weitgehende Personaleinheit gemacht. So ist, wie bekannt, der bisherige Reichsbeauftragte für die Absatzregelung von Gartenbauzeugnissen, P. Goettner, bereits vor einiger Zeit zum Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ernannt worden.

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen

Vom 24. April 1935.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Arbeitsähnliche Verbindungen und deren Bereitstellungen dürfen als Sprühmittel oder als trockene Staubmittel, unbeschadet der Vorordnung im § 1, zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau nur bis zum 31. Juli einschließlich jedes Kalenderjahrs angemessen werden.

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(8) Beschriftungen auf den Packungen und Verbilligungen sowie Werbe- und Ausführungsstücke bedürfen, soweit sie die Herstellung oder Anwendung von Sprühmitteln (§ 1) oder die Anwendung von trockenen Staubmitteln betreffen, vor der Ansiedlung der Genehmigung der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft und des Reichsgesundheitsamtes. Die Anträge auferteilung der Genehmigung sind bei der Biologischen Reichsanstalt eingureichen.“

Berlin, den 24. April 1935.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Zur Auftrag: Moritz.

Der Reichsminister des Innern.

Zur Auftrag: Frey.

Verordnung über die Einfuhr französischer Waren

Vom 30. April 1935.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 334) des Gesetzes über die Regelung der Einfuhr vom 3. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 479) und der Verordnung über Ein- und Ausfuhr vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 72) sowie auf Grund des § 2 des Gesetzes zum Schutz der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 607) wird verordnet:

Artikel I.

Der Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 12. Dezember 1925 (Deutscher Reichsgesetzblatt, Nr. 295) in der Fassung der Verordnung vom 22. März 1932 (Deutscher Reichsgesetzblatt, Nr. 71) wird als § 2a hinzugefügt:

§ 2a.

(1) Französische Waren sowie Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten dürfen zum freien Verkehr des deutschen Volksgeschiebs oder zu einem Vermehrungsverkehr im weiteren Sinne einschließlich des Vollzollverkehrs nur abgeführt werden, wenn sie bei der Abfertigung vorgelegt wird:

- a) entweder die Devisenbescheinigung einer Überwachungsstelle oder
- b) die Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Überwachungsstelle oder
- c) die Bestätigung einer Bank über das Vorliegen einer Devisenbescheinigung, die zur Eingabung auf ein Ausländer-Sonderkonto für Inlandsabnahmen berechtigt oder
- d) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer Verrechnungsberechtigung, die zur Bedienung im Wege eines privaten Verrechnungskontos berechtigt oder
- e) die Bestätigung einer Devisenstelle über das Vorliegen einer verbindlichen Zusage für die Durchführung eines Rohstoffkreisgeschäfts oder
- f) die Devisengenehmigung einer Devisenstelle.

(2) Ohne Vorlage der im Abs. 1 aufgeführten Papier kann die Abfertigung erfolgen, wenn entweder die Ware nach den Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über die Dokumentüberwachung bei der Einfuhr befreit ist oder wenn einer der in den §§ 3 und 3a der Bekanntmachung vom 22. März 1920 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr (Reichsgesetzbl. 1920 S. 337; 1921 S. 456 und 1125; 1922 I S. 563; 1923 I S. 389; 1924 I S. 754; 1925 I S. 544; 1928 I S. 696 und 1119) aufgeführten Zeichenhande vorliegt.

(3) Für einfuhrverbotene französische Waren sowie für einfuhrverbotene Waren aus den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten gelten neben den Vorschriften der Absätze 1 und 2 die bisherigen Bestimmungen.“

Artikel II.

(1) Die Verordnung über die Einfuhr von Waren aus Frankreich vom 12. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 25) sowie die Durchführungsverordnung vom 28. März 1935 (Deutscher Reichsgesetzblatt, Nr. 77) werden aufgehoben.

(2) Einfuhrberechtigungen für die dieser Verordnung unterliegenden Waren verlieren ihre Wirksamkeit.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1935 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1935.

Der Reichswirtschaftsminister.

In Vertretung: Posse.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Zur Auftrag: Dr. Koehler.

Der Reichsminister der Finanzen.

In Vertretung: des Staatssekretärs: Ernst.

Der Reichsminister des Auswärtigen.

In Vertretung: von Bülow.

stand eine Einfuhr von 709 620 Rentieren und anderes eine Ausfuhr von 339 200 Rentieren gegenüber, so daß die Menge einschließlich 370 300 Rentiner betrug. Ueber das Verhältnis von Eigenernte einerseits zu Einfuhr und Ausfuhr andererseits für die letzten zehn Jahren unterrichtet das Schaubild.

Es zeigt einmal die unverhältnismäßig große Schwankungen der Eigenernte bzw. der Obstsortenproduktion überhaupt. Beispielsweise folgt auf die ungemein kleine Ernte des Jahres 1930 im Jahre 1931 eine beinahe zwanzigmal so große Ernte. Je größer natürlich die Eigenernte, um so kleiner der Einfluß und umgekehrt. Den kleinen Eigenernten der Jahre 1925 und 1930 stehen ziemlich große Einfuhrmengen gegenüber, die sogar das Regime der Eigenernte ausmachen. Die Ausfuhr steht jedoch nicht so stark unter dem Einfluß des Ausfalls der Eigenernte. Es läßt sich beobachten, daß sich beispielsweise bei den großen Ernten der Jahre 1929, 1931 und 1933 die Ausfuhr jeweils wesentlich stärker erhöht hat. Das kann wohl als Beweis dafür angeführt werden, daß die Überschüsse aus großen Ernten von Wirtschaftssubjekten eben zur Bearbeitung und daß die verarbeiteten Produkte zur Einlagerung gelangen. Mit Ausnahme der beiden Jahre 1929 und 1931, in denen die Eigenernten besonders groß waren, gelangte noch Württemberg mehr Wirtschaftssubjekte zur Einfuhr als umgekehrt zur Ausfuhr. Unter Zugrundelegung der Großhandelspreise (marktgemäß für 10 000 kg), die am Rohobstmarkt auf dem Nordbahnhof Stuttgart im Jahre 1934 von Ende April (September) bis Ende November (November) erzielt wurden, sind im Durchschnitt 889 RM für 10 000 kg = 4,45 RM für einen Rentiner betragen haben, veranschlagt das Württembergische Statistische Landesamt die gesamte Einfuhr des Jahres 1934 mit einem Wert von 3.158 Millionen RM und die Menge einschließlich des Jahres 1934 allein mit einem Wert von 1.618 Millionen RM. In welcher Weise der einschlägige Handel an Einfuhr und Ausfuhr beteiligt war und welche Richtungen dieser Verkehr eingeschlagen hat, das zeigen die folgenden Ziffern.

Von der Zufuhr im Jahre 1934 mit 35 481 Tonnen flossen aus

	Tonnen	v. H.
Baden	3 791	10,7
Bayern	6 784	19,1
Hessen	272	0,8
Preußen und dem übrigen	4 248	12,0
Elbe-Labia	10	—
Jugoslawien	11	—
Österreich	9 312	26,3
Italien	723	2,0
der Schweiz	5 713	16,1
Frankreich	4 568	12,0
Belgien	49	0,1
zusammen		100,0

Von der Ausfuhr im Jahre 1934 mit 16 963 Tonnen gingen nach

	Tonnen	v. H.
Baden	1 237	7,3
Bayern	5 888	34,7
Hessen	173	1,0
Preußen und dem übrigen	9 605	57,0
zusammen		100,0

Richtet man an, daß aus 10 Jtr. Obstsorten (bei möglichster Verdunstung des Saftes mit Wasser) 4 hl Obstsorten genommen werden, so berechnet sich die Erzeugung an Obstsorten in Württemberg im Jahre 1934, verglichen mit den Vorjahren, wie folgt:

	im ganzen	auf den Kopf der Bevölkerung
Obstsorten	Liter	Liter
1925	828 461	32,1
1926	974 710	37,8
1927	1 043 209	40,4
1928	874 560	26,1
1929	1 260 502	49,2
1930	454 336	17,6
1931	2 170 830	81,3
1932	970 830	37,8
1933	1 155 300	42,9
1934	1 565 788	58,1

Die Erzeugung an Obstsorten in Württemberg würde sich nach diesen Ziffern für den Durchschnitt der letzten zehn Jahren auf ungefähr 42,81 je Kopf der Bevölkerung berechnen lassen.

Erntemittelung von Gemüsenachkulturen in den Hauptgemüsegebieten 1935

Die Erntemittelung des späten Anbaus von Rosenkohl, Grünkohl, Winterspinat und Feldsalat erstreckt sich über den ganzen Winter. Dabei wurde die endgültige Erntemittelung dieser Gemüsesorten vom Statistischen Reichsamts im Frühjahr dieses Jahres durchgeführt. Auf Grund der Befragungen der amtlichen Gemüsedezernenten haben sich die in den nachstehenden Tabelle zusammengefaßten Erntezahlen ergeben:

Die Erntemittelung von Gemüsenachkulturen in den Hauptgemüsegebieten des Deutschen Reichs (ohne Saargebiet) 1935

Gemüseart	Anbaufläche der Nachkultur ha	Erntetrag je ha insgesamt dz
Rosenkohl	1 297	46,2
Grünkohl	1 197	111,8
Winterspinat	2 053	75,3
Feldsalat	609	38,8
zusammen		193 609